

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Landeskrankenhauses AöR (LKH) und dessen verbundenen Einrichtungen

Version 1.0

MODERNE DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN
IM GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

Die Einrichtungen des Landeskrankenhauses (AöR)

rheinessen-fachklinik-alzey.de

rheinessen-fachklinik-mainz.de

rhein-mosel-fachklinik-andernach.de

klinik-nette-gut.de

gesundheitszentrum-glantal.de

sprachheilzentrum-meisenheim.de

geriatrische-fachklinik-rheinessen-nahe.de

klinik-viktoriastift.de

conmedico.de

rhein-mosel-akademie.de

landeskrankenhaus.de



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines / Geltungsbereich	3
2	Zustandekommen des Vertrags	3
3	Preise	4
4	Qualität	4
5	Informationspflicht	5
6	Verpackung	5
7	Ausführung der Lieferungen, Liefertermine und Anlieferung	5
8	Abnahme	6
9	Lieferprobleme und Verzug	7
10	Rechnungen	7
11	Persönlichkeit der Leistung und Nachunternehmer	8
12	Gewährleistung	8
13	Haftung, Freistellung, Versicherung	10
14	Mindestlohn	10
15	Schutzrechte	10
16	Änderungsklausel	10
17	Kündigung und Schadenersatz	11
18	Geheimhaltung und Datenschutz	11
19	Integrität; Umwelt- und soziale Standards	12
20	Schlussbestimmungen	12



1 Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Landeskrankehaus (AÖR) mit seinen Einrichtungen („**Auftraggeber**“ oder „**LKH**“) und dem Auftragnehmer über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“) durch den Auftragnehmer. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftragnehmer**“).

Durch Abgabe eines angeforderten Angebotes, durch Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer diese Bedingungen an. Dies gilt, sofern der Auftraggeber diese Bedingungen im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt hat. Für diese Mitteilung genügt die Textform. Im Übrigen werden die Bedingungen durch Einstellung in das Internet allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise davon Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Sie sind somit allgemeiner Vertragsbestandteil im individuellen Beschaffungs-/Bestellvorgang.

2 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertragsschluss setzt eine Erklärung des Auftraggebers mindestens in Textform voraus. Die Erklärung soll in der Regel online über das Einkaufsportale abgegeben werden. Eine Erklärung per E-Mail als PDF-Dokument oder per Telefax kann auch erfolgen. Nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie in der Form nach Satz 1 oder 2 bestätigt werden. Der Auftraggeber bleibt auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem er eine Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

Angebote sowie Kostenvoranschläge des Auftragnehmers haben für den Auftraggeber kostenlos zu erfolgen. Angebote des Auftragnehmers sind über das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte elektronische Einkaufsportale („**Einkaufsportale**“) oder anderweitig in Textform abzugeben. Für die Nutzung des Einkaufsportales gelten die Nutzungsbedingungen des Landeskrankehauses für das von ihr bereitgestellte elektronische Einkaufsportale („**Nutzungsbedingungen**“). Diese sind diesen Bedingungen als Anlage beigefügt. Soweit nicht eine längere Angebotsfrist gilt, kann der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Auftragnehmer an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen des Auftraggebers begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber verspätet ein, wird dieser den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

Geht dem Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang einer Bestellung beim Auftragnehmer die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu, ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Soweit die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung des Auftraggebers inhaltlich abweicht, muss der Auftragnehmer dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit der Auftraggeber diese mindestens in Textform annimmt.



Die Lieferung von Testmustern, Proben, Plänen, Mustern und Modellen ist, ohne ausdrückliche andere Vereinbarung nicht vom Auftraggeber zu vergüten.

3 Preise

Die angebotenen Preise sind verbindliche Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils am Tage der Lieferung geltenden Höhe hinzugefügt, soweit sie anfällt.

Diese Festpreise verstehen sich frei Haus (DPU) gemäß den Incoterms, die gemäß § 346 HGB auch für die nach diesen Bedingungen zustande gekommenen Verträge Gültigkeit besitzen, einschließlich aller notwendigen Leistungen und sämtlicher Nebenkosten bis zur betriebsfertigen Übergabe (z.B. die Kosten für Verpackung, Transport, Auslösung, Entladung, sofortige bestimmungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung durch den Auftragnehmer, Versicherung etc.). Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Einweisungen und Schulungsmaßnahmen sind in vertraglich bestimmter Form und Umfang im Preis inbegriffen. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen, so ist jedenfalls eine anfängliche Einweisung nach der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) enthalten.

Kostenerhöhungen während der Vertragslaufzeit berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen geltend zu machen.

Wird bei Änderung der Lieferungen oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, der Höhe nach und mindestens in Textform anzeigen.

4 Qualität

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen den höchstmöglichen Sicherheitsanforderungen sowie den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Standards entsprechen. Insbesondere sind die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG), die MedizinprodukteBetreiberverordnung (MPBetreibV), der Strahlenschutzverordnung (StrSchVO), des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), des Eichgesetzes, der Röntgenverordnung (RöV), des Verpackungsgesetzes, die Umweltbestimmungen, die Hygienevorschriften, die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Technik zu beachten.

Der Auftragnehmer ist zu einem schriftlichen Hinweis an den Auftraggeber verpflichtet, wenn die Lieferungen nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, für den Umgang mit den Lieferungen besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, die Lieferungen Export- und/oder Importbeschränkungen nach deutschem Recht oder EU-Recht unterliegen oder mit den Lieferungen besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

Soweit erforderlich, sind die Lieferungen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen bzw. ist eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung beizufügen. Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und dem Auftraggeber ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.



5 Informationspflicht

Hinsichtlich der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Produkte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über alle wesentlichen Umstände, die zu einer Gefährdung, vorübergehend oder dauerhaft, der vereinbarten Leistungserbringung zu führen drohen, schriftlich zu informieren.

Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für:

- Chargenrückrufe;
- Änderungen im Sortiment;
- Änderungen der Produkte, welche deren Eignung, vorher festgelegte Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen;
- Änderungen von Artikel-Nummern;
- Änderungen von Abpackungs- und Abgabeeinheiten;
- Änderungen oder Widerruf des Konformitätsbewertungsverfahrens von Bauartzulassungen etc.;
- das Auftauchen neuer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse;
- den Fall der Insolvenz des Auftragnehmers; sowie
- den Fall der Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer.

Die vorgenannte Informationspflicht des Auftragnehmers gilt nur für Produkte, welche er im Rahmen der Lieferungen an den Auftraggeber geliefert hat, und umfasst ausdrücklich nicht sämtliche Produkte in seinem Sortiment.

Die schriftliche Information an den Auftraggeber enthält sämtliche relevante Daten der gelieferten Produkte, wie z.B. genaue Produktbezeichnung und Artikel-Nummer. Bei einem Chargenrückruf ist zudem der Zeitraum der Lieferung anzugeben. Die schriftliche Information erteilt der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis der relevanten Umstände. Nimmt der Auftragnehmer sonstige Änderungen an der Beschaffenheit der Lieferungen vor, wird er den Auftraggeber darauf vor der Auslieferung schriftlich hinweisen.

6 Verpackung

Die Lieferungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes handelsüblich zu verpacken. Die Packmittel müssen den Anforderungen der vom Auftragnehmer gewählten Versandart entsprechen. Für Sterilgüter ist die DIN 58953 zu beachten.

Auf den Lager- und Versandpackungen ist jeweils der Inhalt (Art, Menge, Artikelnummer) anzugeben. Die Angaben auf den Verpackungen müssen in deutscher Sprache erfolgen. Die Kennzeichnung der Verpackung muss einen eindeutigen Bezug zu dem jeweiligen Lieferschein haben.

Bei sterilen Gütern ist eine Kommissionierung bzw. die Verpackung nach den Bestellpositionen der dazugehörigen Bestellung vorzunehmen.

7 Ausführung der Lieferungen, Liefertermine und Anlieferung

Der jeweilige Bedarf wird durch den Auftraggeber im Wege einer Bestellung unter Angabe der Lieferadresse u.a. abgerufen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Lieferabrufe im Rahmen bestehender Lieferrahmenvereinbarungen von dem Auftragnehmer auszuführen, wenn dem Auftraggeber nicht binnen zwei (2) Tagen nach Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer ein schriftlicher Widerspruch des Auftragnehmers zugeht. Eine Verpflichtung des Auftraggebers unter einer Lieferrahmenvereinbarung, Abrufe oder Bestellungen zu erteilen, besteht nicht.



Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus (DPU) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle („**Bestimmungsort**“). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber gibt bei der Warenanlieferung grundsätzlich keine Hilfestellung durch Gerät oder Personal.

Die Lieferungen haben chargen- und mindesthaltbarkeitsdaten-rein zu erfolgen. Abweichungen sind nur palettenweise zulässig. In diesem Fall sind die verschiedenen Chargen / Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) als separate Lieferscheinpositionen aufzuführen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe von Herstellername und Adresse, Artikelbezeichnung, Kartonmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum, Lot/Charge, der Bestellnummer des Auftraggebers sowie der dazugehörigen Material-Nr. des Auftragnehmers, sowie eine Information über einen etwaigen erforderlichen Palettentausch beim Auftragnehmer in einfacher Ausfertigung beizufügen. Pro Bestellposition ist eine Lieferscheinposition in den Lieferpapieren anzugeben. Jede Lieferung hat mit einem separaten Lieferschein zu erfolgen, auf dem nur die Mengen der konkreten Lieferung aufgeführt sind. Sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen vereinbart oder liegt eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers hierzu vor, so sind im Lieferschein der Vermerk „Teil-, Mehr- oder Minderlieferung“ anzugeben. Der Auftragnehmer trägt die durch die fehlende Angabe der vorgenannten Daten verursachten Kosten, es sei denn er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen („**Liefertermin**“) sind verbindlich. Lieferungen, die mit einem Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet sind, wird der Auftragnehmer so rechtzeitig an den Auftraggeber liefern, dass dem Auftraggeber eine angemessene Restlaufzeit verbleibt. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Lieferung am Bestimmungsort maßgeblich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Sämtliche Lieferungen werden stets auf Gefahr des Auftragnehmers geliefert bzw. erbracht.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle uneingeschränkte Eigentum an den Lieferungen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

Jedwede Änderung der Lieferung im Verhältnis zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Spezifikationen sowie Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen durch den Auftragnehmer sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer darf keine Materialien, Stoffe, Komponenten oder sonstige Erzeugnisse liefern, die gegen in Deutschland oder innerhalb der EU (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums), der Schweiz und den USA bestehende Stoffverbote verstoßen.

8 Abnahme

Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung des Auftraggebers. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen sind keine Abnahmen. Ebenso begründet die Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung für sich allein noch keine Abnahme. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.

Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme hat nur zu erfolgen, wenn Lieferungen des Auftragnehmers ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden oder der Auftraggeber bereits teilabnahmereife Teile der Lieferung nutzt und sich zugleich die Fertigstellung der Gesamtlieferung unvorhergesehen verzögert.



Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich die Pflichten des Auftraggebers bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9 Lieferprobleme und Verzug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten für den Vertragszeitraum ordnungsgemäß zu erfüllen. Sollte der Auftragnehmer eine Lieferung nicht liefern bzw. nicht erbringen können, so gilt Folgendes:

- a. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Rücksprache und Genehmigung durch diesen, ein gleich- oder höherwertiges Produkt zum gleichen Preis liefern. Dem ersatzweise gelieferten Produkt muss eine detaillierte Produktinformation beigelegt sein.
- b. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage ein Ersatzprodukt zu liefern, so bleibt es dem Auftraggeber freigestellt, einen anderen Lieferanten zu beauftragen. Alle Kosten, welche dem Auftraggeber durch diese Maßnahme entstehen und die mit dem Auftragnehmer für die betroffene Lieferung vertraglich vereinbarten Kosten übertreffen, sind von diesem zu tragen.

Hat der Auftragnehmer den Verzug der Lieferungen verschuldet, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent je Werktag aus dem vereinbarten Nettoentgelt der vom Verzug betroffenen Lieferungen zu berechnen. Die Vertragsstrafe wird jedoch maximal auf insgesamt 5 Prozent des vereinbarten Nettoentgeltes für die vom Verzug betroffenen Lieferungen beschränkt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weitergehenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn der Auftraggeber sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

10 Rechnungen

Der Inhalt und die Form einer Rechnung haben grundsätzlich den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die prüffähigen Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit einem Doppel des gegengezeichneten Lieferscheins bzw. Leistungsnachweises, unter Angabe der Bestell-Nr., der Material-Nr. des Auftraggebers, eines Ausweises der gesetzlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Zölle etc., des Ursprungslandes jeder Warenposition sowie die Angabe, ob eine Teil-, Mehr-, Minder-, Muster- oder Restlieferung erfolgt, dem

Landeskrankenhaus (AÖR) oder deren Einrichtungen
Finanzabteilung
Vulkanstraße 58
56626 Andernach

einzureichen. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Auftraggeber verzögern, verlängern sich die zuvor genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

Alternativ können die Rechnungen auch in einfacher Ausfertigung digital an die nachfolgende E-Mail Adresse (ausschließlich im PDF-Format) übermittelt werden:
finanzbuchhaltung@landeskrankenhaus.de.



Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen, ist die Zahlung grundsätzlich netto binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach vollständiger und mängelfreier Lieferung bzw. Leistung sowie Einreichung einer prüffähigen Rechnung zu leisten. Leistet der Auftragnehmer früher als vereinbart und nimmt der Auftraggeber die Lieferung an, ohne dazu verpflichtet zu sein, so tritt Fälligkeit nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein. Teillieferungen berechtigen nicht zur Stellung von Teilrechnungen. Pro Bestellung wird nur eine Rechnung akzeptiert. Die Rechnungen sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Bestellung aufzustellen.

Zahlungen des Auftraggebers begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers nur zu, soweit seine Gegenansprüche gegen den Auftraggeber rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Auftragnehmers, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis stammt und im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch des Auftraggebers steht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen, der die Vertragsleistungen abzunehmen hat. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

11 Persönlichkeit der Leistung und Nachunternehmer

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber aus. Andere Firmen und Personen dürfen - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden. Nachunternehmer sind daher dem Auftraggeber mit entsprechenden Referenzen vorab persönlich vorzustellen. Als Nachunternehmer gelten nicht Transportpersonen.

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Nachunternehmer einzusetzen, gelten diese als seine Erfüllungsgehilfen.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass ein von ihm beauftragter Nachunternehmer auf die für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und Gesetze hingewiesen und verpflichtet wird. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers ist dieser vom Auftragnehmer schriftlich zur Geheimhaltung i.S. der Ziffer 18 zu verpflichten.

12 Gewährleistung

Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den Spezifikationen, sowie den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber die übliche Verwendung geeignet sein. Hat der Auftragnehmer ein Vorabmuster zur Verfügung gestellt, das vom Auftraggeber freigegeben worden ist, müssen die Lieferungen den Beschaffenheiten des Vorabmusters entsprechen. Im Übrigen gelten die Anforderungen des § 434 BGB.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Urheberrechte oder sonstige öffentlich-rechtliche Beschränkungen geltend machen können.



Macht ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Bezug auf die Lieferungen Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat der Auftragnehmer – unbeschadet der weiteren Rechte des Auftraggebers – nach der Wahl des Auftraggebers und auf Kosten des Auftragnehmers entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, die Lieferungen so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferungen gegen neue auszutauschen.

Die gesetzliche Obliegenheit des Auftraggebers zur Wareneingangskontrolle bei einem beiderseitigen Handelskauf beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), auf Transportschäden sowie auf offensichtliche Qualitäts- und Mengenabweichungen innerhalb einer angemessenen Frist ab Ablieferung. Die Rüge von Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Lieferungen vom Auftraggeber abgesandt wird und dem Auftragnehmer anschließend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist ab deren Entdeckung. Weitergehende als die zuvor genannten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hat der Auftraggeber nicht. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand einer Verletzung der Untersuchungsobliegenheit und der verspäteten Mängelrüge.

Der Auftraggeber ist im Falle einer mangelhaften Lieferung berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung bzw. -herstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu.

Eine vom Auftraggeber erklärte Freigabe eines Produktmusters, von Zeichnungen oder sonstigen technischer Unterlagen lässt etwaige Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers unberührt.

Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ist der Erfüllungsort der jeweiligen Lieferung.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Mit Mangelbeseitigung bzw. Ablieferung der Neulieferung durch den Auftragnehmer beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mangelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten.

Unabhängig von der Verjährungsfrist für Mängelansprüche verpflichtet sich der Auftragnehmer für von ihm erbrachte Lieferungen bei Änderungen oder Widerruf des Konformitätsbewertungsverfahrens von Bauartzulassungen etc. und bei Auftreten neuer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten den Liefergegenstand entsprechend nach-/umzurüsten, den Auftraggeber über die getroffenen Maßnahmen zu informieren und durch Vorlage eines sicherheitstechnischen Gutachtens die volle Eignung des Liefergegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Zweck, sowie die Einhaltung aller sicherheitstechnischen Erfordernisse, nachzuweisen.

Im Falle von Reparaturen akzeptiert der Auftraggeber nur den Einsatz von Neu-Teilen. Der Einsatz von reparierten Ersatzteilen - nur wenn keine Neu-Teile verfügbar sind oder eine Verwendung von Neu-Teilen aus anderen Gründen nicht möglich ist - wird mit dem Auftraggeber im Vorfeld geklärt. Für diese reparierten Ersatzteile räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die volle Gewährleistung ein, wie er sie für Neu-Teile gewährt.



13 Haftung, Freistellung, Versicherung

Für die Haftung und Gewährleistung gelten ausschließlich die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet demgemäß für alle dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer entstehenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund von mangelhaften Lieferungen des Auftragnehmers, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung oder aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang oder durch Lieferungen des Auftragnehmers frei, soweit der Auftragnehmer den Mangel der Lieferung oder die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer ist unbeschadet sonstiger Ansprüche des Auftraggebers verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in einer Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

14 Mindestlohn

Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes sowie zur Prüfung der Einhaltung dieser Ziffer 14 vom Auftragnehmer geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnklärung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Auftragnehmers zu verlangen.

15 Schutzrechte

Der Auftragnehmer versichert durch Vertragsschluss, dass durch seine Lieferungen und deren Verwendung, keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Folgen einer Schutzrechtsverletzung und stellt den Auftraggeber von allen möglichen gegen ihn gerichteten Ansprüchen aus Verletzungen von Rechten Dritter frei.

16 Änderungsklausel

Sofern zwischen der Angebotsabgabe, der Auftragserteilung oder der geplanten Auslieferung einer Lieferung wesentliche technische Weiterentwicklungen erfolgt sind, hat der Auftragnehmer diese unaufgefordert dem Auftraggeber anzuzeigen, damit ggf. über eine Änderung des Auftrages verhandelt werden kann.



17 Kündigung und Schadenersatz

Vertragskündigungen bedürfen der Schriftform.

Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund gilt z.B. insbesondere:

1. eine wesentliche Verletzung von Vertragspflichten im Sinne § 314 BGB;
2. Umstrukturierungsmaßnahmen auf Auftraggeberseite, wie z.B. Zusammenlegung, Schließung, Verkauf oder Ausgliederung einzelner Bereiche oder Einrichtungen;
3. die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder Vergleichbares.

Kommt der Auftragnehmer einer oder mehrerer Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen, ihn auf Schadenersatz zu verklagen, bzw. in Regress zu nehmen und ihn ggf. wegen entgangenen Gewinns (bspw. eine dadurch nicht oder teilweise nicht durchführbare Operation und/oder Untersuchung, etc.) in Anspruch zu nehmen.

18 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er vom Auftraggeber, dessen verbundenen Einrichtungen oder Vertretern erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit die Informationen, (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Auftragnehmer diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Auftragnehmer nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder (iv) soweit der Auftraggeber einer Weitergabe der Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne dürfen vom Auftragnehmer nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen an den Auftraggeber zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm durch den Auftraggeber mitgeteilten oder durch seine Tätigkeit bekanntwerdenden Patientendaten, Betriebs- und Geschäftsinterna auch nach Erfüllung des Auftrages / Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Alle Daten dürfen nur im Rahmen der Leistungserbringung Verwendung finden.

Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftragnehmer wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und dem Auftraggeber die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.



Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Er wird sämtliche Daten und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers umgehend an diese zurückgeben oder vernichten.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Auftraggeber gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

19 Integrität; Umwelt- und soziale Standards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption als auch den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zu beachten und einzuhalten.

Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern des Auftraggebers oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Auftragnehmers, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Auftragnehmers handeln.

Der Auftraggeber als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen beachtet die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO-Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der Arbeit“) und erwartet dies von seinen Auftragnehmern gleichermaßen.

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen einen der in den vorgenannten Absätzen aufgeführten Standards verstößt, behält der Auftraggeber sich das Recht vor, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen.

20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® der International Chamber of Commerce (ICC) in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der mindestens der Textform.

Der diesen Bedingungen zugrundeliegende Vertrag wird auf Basis der VOL/B und des BGB geschlossen. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist Andernach. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, den Auftragnehmer vor dem für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.



Andernach, im September 2022

Landeskrankenhaus (AÖR)
Bereich Einkauf & Betriebsorganisation
Vulkanstraße 58
56626 Andernach

Anlage: Nutzungsbedingungen für das Einkaufsportal